

INFORMATION FÜR SELBSTSTÄNDIGE UND FREIBERUFLER

Liebe Selbstständige und freiberuflich tätige Kundinnen und Kunden,

die Bundesrepublik steht seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie vor ihrer vielleicht bisher größten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderung. Nur durch einschneidende Veränderungen im täglichen Leben kann die exponentielle Ausbreitung von COVID-19-Erkrankungen noch verlangsamt werden. Das hat vor allem für Selbstständige und Freiberufler teils erhebliche wirtschaftliche Folgen!

Das Jobcenter im Landkreis Nienburg möchte Sie deshalb davon in Kenntnis setzen, dass Sie trotz Fortbestehen Ihrer Selbstständigkeit mitunter einen aufstockenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben können.

Als steuerfinanzierte Sozialleistung orientiert es sich an den Einkommensverhältnissen aller Familienmitglieder und sichert deren Existenzminimum. Dies beinhaltet sowohl Ihre aktuellen Unterkunftskosten, sowie finanzielle Mittel zum Lebensunterhalt (unter Berücksichtigung der ggf. dennoch vorhandenen Einkommens- oder Vermögensarten).

Die sog. „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ist damit grundsätzlich auch für Sie zugänglich, kann jedoch keine akuten betrieblichen Verluste (wie z.B. im Zuge der aktuellen Krisensituation) auffangen oder aber wirtschaftliche Hilfen bereitstellen.

Daher möchten wir vorab aufzeigen, welche Maßnahmen für Sie als Unternehmer/in oder freiberuflich Tätige evtl. vorab als Soforthilfe in Betracht kommen, ohne dass Sie Arbeitslosengeld II beantragen müssen.

Maßnahmenkatalog der Bundesregierung für Selbstständige und Freiberufler:

I. Die Überbrückungshilfe (Phase II)

Die Überbrückungshilfe ist ein Zuschuss bei Corona-bedingten Umsatzrückgängen zur Deckung von Fixkosten für die Monate Juni bis August 2020 (Überbrückungshilfe I) und September bis Dezember 2020 (Überbrückungshilfe II) und schließt zeitlich an die Soforthilfen an. **Auch kleine Unternehmen, Solo-Selbstständige und Freiberufler können Überbrückungshilfe erhalten.**

Unternehmen, die trotz bereits erhaltenen Zuschüssen weiter oder erneut wegen der Auswirkungen der Pandemie hohe Umsatzrückgänge erleiden, können weitere Zuschüsse beantragen. Je höher der Umsatzrückgang, desto höher der Fixkostenzuschuss.

Die zweite Phase der Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal vier Monate (September, Oktober, November und Dezember 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.

Die Überbrückungshilfe (2. Phase) erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent
- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. September 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen. Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat. Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.

ACHTUNG: Die Anträge für die zweite Phase können seit dem 21. Oktober 2020 nur durch Steuerberatende, Wirtschaftsprüfende, vereidigte Buchprüfende sowie Rechtsanwältinnen und –anwälte gestellt werden. Die hierfür anfallenden Kosten werden im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig erstattet. Es ist nicht möglich, rückwirkend einen Antrag für die erste Phase der Überbrückungshilfe zu stellen.

Auch gibt es ab sofort eine **bundeseinheitliche Plattform** für die Beantragung:

<http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

Hier findet sich auch ein Ausführlicher **Leitfaden zur Beantragung** von Fördermitteln der Phase 2:

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Publikationen/leitfaden-phase-2.pdf?__blob=publicationFile&v=5

II. Kurzarbeitergeld

Sind Sie Unternehmer eines Betriebs mit mindestens einem Angestellten, so haben sie die Möglichkeit **ab 01.03.2020 rückwirkend** bei der Bundesagentur für Arbeit sich die Sozialversicherungsbeiträge vollständig erstatzen zu lassen.

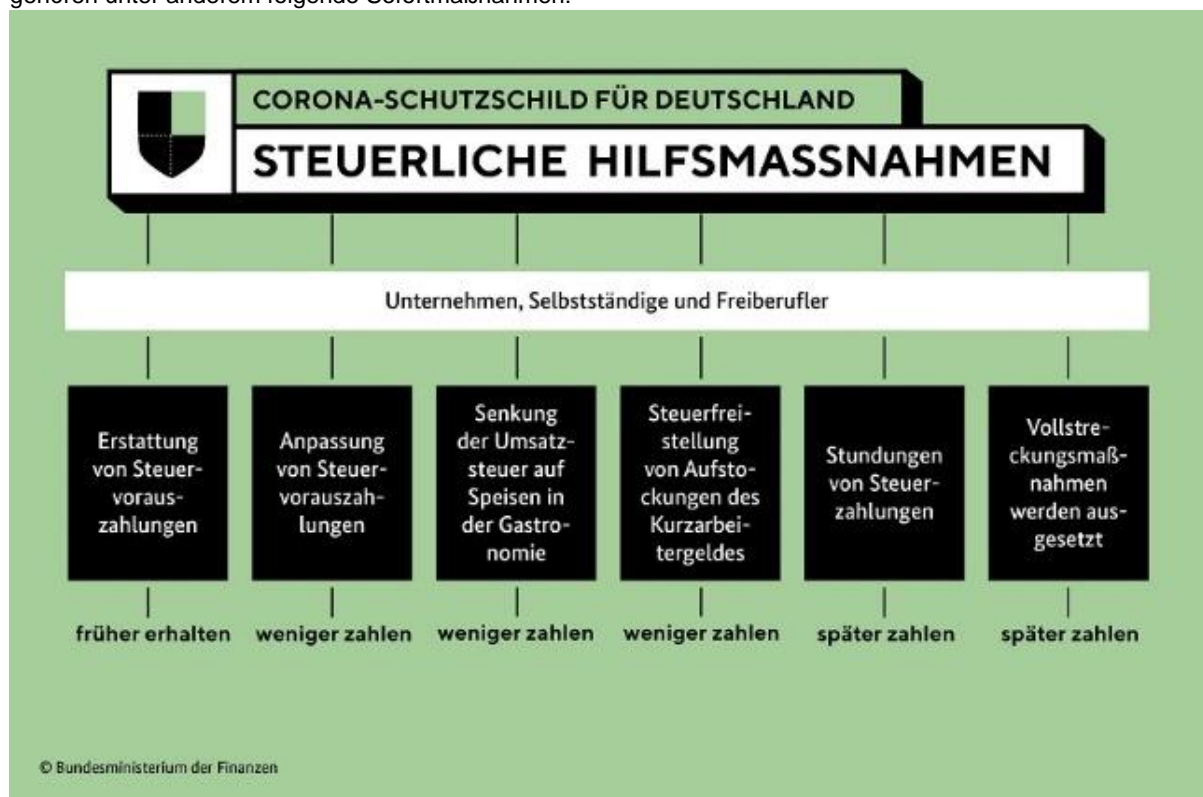
Lassen Sie sich hierzu von der Bundesagentur für Arbeit telefonisch beraten:
0800 45555 20 sowie **04231 809 700**

oder aber informieren Sie sich im Internet unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

III. Steuerliche Erleichterungen

Die Finanzämter der Länder sind seit 13.03.2020 angewiesen, unbürokratisch und vereinfacht zu handeln. Hierzu gehören unter anderem folgende Sofortmaßnahmen:



Prüfen Sie bitte also in Ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse, ob eine dieser Möglichkeiten für Sie in Betracht kommt, um Ihre betriebliche Liquidität zu sichern!

Weiterführende Informationen finden Sie auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

IV. Kurzfristige Liquidität durch Kredite der KfW Bank

Das **KfW-Sonderprogramm 2020** steht bis Jahresende 2020 zur Verfügung. Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Das Sonderprogramm steht gewerblichen Unternehmen jeder Größenordnung sowie den freien Berufen offen. Die Vergabebedingungen wurden nochmals verbessert. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 10 Millionen Euro schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft.

Das KfW Sonderprogramm 2020 gliedert sich in drei Bereiche:

- a. **Für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind:**
KfW Sonderprogramm - [ERP-Gründerkredit Universell](#)
- b. **Für Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt sind:**
KfW-Sonderprogramm - [KfW-Unternehmerkredit](#)
- c. **Für großvolumige Finanzierungen**
KfW-Sonderprogramm - [Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen](#)

Anträge können sofort gestellt werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird zudem eine Regelung schaffen, wonach Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten nicht innerhalb kurzer Frist Insolvenz anmelden müssen. Diese Frist wird deutlich ausgeweitet. Das gibt Unternehmen die notwendige Zeit, die Krise zu bewältigen.

Antragsberechtigt sind zurzeit folgende Antragstellerguppen:

- Gewerblich tätige Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- Sozialunternehmen, die gewerblich agieren (keine gemeinnützigen)
- Wohnungsbaugesellschaften für eigene Investitionen und Betriebsmittel
- Leasinggesellschaften für eigene Investitionen und Betriebsmittel
- Vermieter mit Gewerbeanmeldung
- Genossenschaften, wenn sie Körperschaftssteuerpflichtig sind
- Unternehmen, an denen Private-Equity-Investoren beteiligt sind (unabhängig von deren Beteiligungshöhe)
- Unternehmen, an denen ausländische Staatsfonds beteiligt sind (bei beherrschendem Einfluss im Einzelfall mit BMWi und BMF abzustimmen)

Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, können mit dem [KfW-Förderassistenten](#) unter <https://corona.kfw.de/> den passenden KfW-Kredit finden und alle Angaben für den Kreditantrag erfassen lassen. **Für die Kreditbeantragung müssen sich die Antragsteller an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner wenden**, die KfW-Kredite durchleiten.

Weitere Informationen zu den Programmen finden Sie auch auf der [Webseite der KfW](#):
<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>

Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: **0800 539 9001**.

V. Bürgschaften

Sollten Sie bisher tragfähig als Unternehmen am Markt gewesen, so haben Sie die Möglichkeit, eine **Bürgschaft bis zu 2,5 Mio. Euro** bei der zuständigen Landesbank in Niedersachsen zu erhalten. Dabei darf das Unternehmen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann schnell und kostenfrei auch über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) gestellt werden:

<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Bürgschaftsbanken dürfen „Expressbürgschaften“ bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen, ohne Beteiligung der Länder. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf den Webseiten der Bürgschaftsbanken, u.a.:

Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH, Hildesheimer Straße 6, 30169 Hannover

info@nbb-hannover.de

Tel.: 0511-337 05-0

<https://www.nbb-hannover.de/>

VI. Wenden Sie sich bei Bedarf auch an die regionale Wirtschaftsförderung:

WIN Wirtschaftsförderung im Landkreis Nienburg/Weser GmbH

Rühmkorfstraße 12, 31582 Nienburg

Telefon: +49 5021 887772-0

Email: info@win-nienburg.de

Internet: www.win-nienburg.de

VII. Was können Sie sonst noch tun?

- ✓ Informieren Sie sich bitte regelmäßig bei den staatlichen Stellen, Kammern, Banken und weiteren Einrichtungen über Hilfsprogramme rund um die Corona-Krise:

Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK):

<http://www.hannover.ihk.de/ihk-themen/sonderseiten/coronavirus.html>

Handwerkskammer-Meldungen

<http://www.hwk-hannover.de/coronavirus>

Landwirtschaftskammer

<http://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/7/nav/1095/article/35312.html>

Bundeswirtschaftsministerium

<http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Bundesfinanzministerium

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaeftigte-Unternehmen.html

Bundesarbeitsministerium

<http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

Land Niedersachsen

<http://www.niedersachsen.de/Coronavirus>

Niedersächsisches Wirtschaftsministerium

<http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html>

- ✓ Sprechen Sie auch mit Ihrem Steuerberater / Ihrer Steuerberaterin.
- ✓ Sprechen Sie mit den Beratern für Firmenkunden bei Ihrer Hausbank.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es sich bei den vorgenannten Maßnahmen u.a. lediglich um Auszüge aus dem Bundesprogramm „**Maßnahmenpaket für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus**“ handelt! Wir sind dabei stets um Aktualität bemüht und befinden uns im kontinuierlichen Austausch mit den zuständigen Stellen.

Die vollständige Publikation des Bundeswirtschaftsministeriums finden Sie unter:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/soloselbststaendige-freiberufler-kleine-unternehmen.html>

Ihr Kontakt zu uns:

Unsere Mitarbeiter/innen vereinbaren bis auf Weiteres ausschließlich telefonische Beratungstermine und sind für Sie unter den nachstehenden Telefonnummern erreichbar:

05021 907 1300

05021 907 1100

Mo. – Fr. 8.00 - 18.00 Uhr

Mo. – Do. 8.00 - 15.30 Uhr

Fr. 8.00 - 12.30 Uhr

Unsere telefonischen Kapazitäten wurde auf Grund des hohen Anrufaufkommens auch technisch verstärkt. Trotzdem kann unsere Erreichbarkeit vereinzelt eingeschränkt sein.

Zudem steht Ihnen für die Kontaktaufnahme mit dem Jobcenter auch die folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung: JC-Nienburg@jobcenter-ge.de oder für den Südkreis JC-Nienburg.Stolzenau@jobcenter-ge.de

Auf unserer Internetseite www.jobcenter-nienburg.de finden Sie unter dem Punkt „Leistungen“ außerdem einen Link zu den aktuellen Antragsvordrucken auf Arbeitslosengeld II. Dort finden Sie auch eine allgemeine „Informationsbroschüre für Selbständige und Freiberufler“.

Helfen Sie uns, die Vielzahl von Antragstellungen übersichtlich zu halten! Bitte teilen Sie uns in jedem Falle mit, ob Sie an einem ggf. bereits gestellten Antrag festhalten oder mitunter andere Beihilfen in Anspruch nehmen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Jobcenter im Landkreis Nienburg

Stand: Oktober 2020